

gen und in der vom Gesetz bestimmten Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.

## §14

**Empfehlungen**

(1) Die gesellschaftlichen Gerichte geben im Ergebnis ihrer Beratungen Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Ursachen und Bedingungen von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsverletzungen und zur Überwindung von Mängeln und Ungesetzlichkeiten.

(2) Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, an die eine Empfehlung gerichtet wurde, haben dazu innerhalb von 2 Wochen Stellung zu nehmen.

**Leitung der gesellschaftlichen Gerichte**

## §15

(1) Das Oberste Gericht gewährleistet entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung der Gerichte die einheitliche Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse.

(2) Der Minister der Justiz sichert die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Schiedskommissionen, analysiert deren Tätigkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit und verallgemeinert ihre besten Erfahrungen. Diese Aufgaben erfüllt er durch die Bezirks- und Kreisgerichte.

(3) Der Bundesvorstand des FDGB hat das Recht, die regelmäßige Anleitung und Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen durchzuführen.

## §16

(1) Das Oberste Gericht und der Minister der Justiz koordinieren ihre Aufgaben bei der Leitung der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben werden sie von den Leitern der anderen zentralen Rechtspflegeorgane unterstützt. Sie wirken eng und vertrauensvoll mit dem Bundesvorstand des FDGB und dem Nationalrat der Nationalen Front zusammen.

(2) Der Bundesvorstand des FDGB und der Minister der Justiz haben das Recht, beim Obersten Gericht Antrag auf Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen zu stellen.

## §17

**Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen**

Die örtlichen Volksvertretungen in den Kreisen, Städten und Gemeinden sichern in Zusammenarbeit mit dem Kreisgericht und mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen, mit den anderen Rechtspflegeorganen und mit den Ausschüssen der Nationalen Front die Auswertung der Erfahrungen der gesellschaftlichen Gerichte und nutzen deren Möglichkeiten zur komplexen Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität und anderer Rechtsverletzungen. Sie informieren in Zusammenarbeit mit den genannten Organen die Mit-

glieder der gesellschaftlichen Gerichte über Probleme der Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in ihrem Verantwortungsbereich.

## §18

**Aufgaben der Leiter der Betriebe**

Die Leiter der Betriebe werten die Erfahrungen der Konfliktkommissionen aus und nutzen sie für die Verbesserung der Leitungstätigkeit. Sie haben die Mitglieder der Konfliktkommissionen über die für deren Tätigkeit wichtigen Probleme der Entwicklung des Betriebes zu informieren und sie allseitig zu unterstützen. Dabei arbeiten sie mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zusammen.

## §19

**Aufgaben der Ausschüsse der Nationalen Front**

Die Ausschüsse der Nationalen Front fördern die Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen insbesondere durch Teilnahme ihrer Vertreter an Beratungen der Schiedskommissionen. Sie informieren die Mitglieder der Schiedskommissionen über die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens der Bürger und unterstützen Hausgemeinschaften und andere Kollektive bei der Übernahme von Erziehungsaufgaben.

**Schlußbestimmungen**

## §20

**Ergänzung und Änderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik**

Das Gesetz vom 17. April 1963 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) (GBl. I S. 45) wird mit Inkrafttreten des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsprechung wird in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt durch das Oberste Gericht, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte, die Militärobergerichte, die Militärgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte. Die Wahl, Stellung, Aufgaben, Arbeitsweise und Befugnisse der gesellschaftlichen Gerichte werden durch Gesetz und Erlaß bestimmt.“

2. § 10 wird aufgehoben.

3. In § 38 Abs. 2 werden die Worte „über Schadensersatzleistungen oder Geldforderungen“ ersatzlos gestrichen.

## §21

**Änderung des Gesetzbuches der Arbeit**

Das Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung der Gesetze zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) wird mit Inkrafttreten des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte wie folgt geändert: